

**Reglement für den
Dr. Ing. Giorgio Pegoraro-Fonds
an der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich**

(vom 13. August 2002; Stand 12. März 2013)

Die Schulleitung der ETH Zürich,

gestützt auf Art. 5 Abs. 1 und 2 des ETH-Gesetzes vom 4. Oktober 1991¹

verordnet:

Art. 1 Name

Unter dem Namen „Dr. Ing. Giorgio Pegoraro-Fonds an der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich“ besteht ein Sondervermögen, das auf einer im Andenken an den Bauingenieur Dr. Ing. Giorgio Pegoraro (1924-2001) geleisteten Schenkung beruht.

Art. 2 Fondszweck

¹ Der Fonds dient der Gewährung von Stipendien an Studierende italienischer oder schweizerischer Staatsangehörigkeit, die auf dem Gebiet der Bauingenieurwissenschaften an der ETH Zürich ihr Master-Studium absolvieren wollen. Bewerbungen italienischer Staatsangehöriger werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

² Das Stipendium wird von der ETH Zürich jährlich an den bestqualifizierten Bewerber/die bestqualifizierte Bewerberin vergeben und bis zum Master-Abschluss, längstens aber während zwei Jahren, gewährt.

³ Voraussetzung für ETH-Studierende ist die Immatrikulation in den Master-Studiengang Bauingenieurwissenschaften. Bewerber/Bewerberinnen anderer Hochschulen müssen über ein BSc-Diplom im Bereich Bauingenieurwissenschaften verfügen.

⁴ Die ETH Zürich macht die italienischen Hochschulen in geeigneter Weise auf den Dr. Giorgio Pegoraro-Fonds aufmerksam.

¹ SR 414.110

Art. 3 Fondsmittel

¹ Das Basiskapital beträgt Fr. 615'000.--.

² Neben den jährlichen Erträgen darf zur Erfüllung des Fondszweckes das Fondskapital dann beansprucht werden, wenn die Erträge für ein angemessenes Stipendium nicht ausreichen.

Art. 4 Verfügungsberechtigung

Der Rektor/die Rektorin der ETH Zürich übergibt die Stipendiengesuche dem Departement Bau, Umwelt und Geomatik zur Ermittlung der bestqualifizierten Kandidatur. Der Rektor/die Rektorin verfügt die Zusprechung des Stipendiums.

Art. 5 Form und Inhalt des Gesuchs

Ein Gesuch kann frühestens im Studienjahr vor Eintritt ins Master-Studium eingereicht werden. Es ist in schriftlicher Form an den Rektor/die Rektorin zu richten und muss enthalten:

a. die Personalien des Kandidaten/der Kandidatin, einschliesslich eines Nachweises über die italienische oder schweizerische Staatsangehörigkeit;

b. Nachweise über die bisherigen Studienleistungen und –abschlüsse.

Art. 6 Fondsverwaltung und Finanzkontrolle

¹ Die Abteilung Rechnungswesen der ETH Zürich verwaltet das Fondsvermögen.

² Die Eidgenössische Finanzkontrolle amtet als Revisionsstelle.

Art. 7 Schlussbestimmung

Dieses Reglement tritt auf den 1. September 2002 in Kraft.

13. August 2002

Im Namen der Schulleitung:

Der Präsident: Eichler

Der Generalsekretär: Bretscher